



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 30. März 2022

Fünfzehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Anlagen:

1. *Anlage 4 zum Testkonzept Schule Schuljahr*
2. *Hinweise betreffend die Beschulung durch COVID-19 besonders gefährdeter Schüler/innen*
3. *Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals (Stufenplan)*
4. *Zur Anwendung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV*

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

im Folgenden sind die für die Organisation des Schuljahres 2021/2022 gegenwärtig geltenden Regelungen aufgeführt, mein Vierzehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 18. März 2022 ist nicht mehr anzuwenden.

Die **Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSBMV)** wurde am 29. März 2022 vom Kabinett beschlossen und geht Ihnen in Kürze zu.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

A. Hygiene

1. Hygieneplan Schule

Eine Aktualisierung des *Hygieneplans Schule* ist in Arbeit; der *Hygieneplan Schule* in der Fassung vom 1. Dezember 2021 (https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/3.ergaenzung-rahmenhygieneplan-in-schulen_msgiv_3.pdf) ist daher zunächst noch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage anzuwenden.

Bei der Ausgestaltung des Lüftungskonzepts bitte ich die Ausführungen zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen bei Nummer 27 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten* (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb) zu beachten.

2. Abstandsregeln, Maskenpflicht

a. Alle Abstandsregeln entfallen ab Montag, den 4. April 2022.

b. Maskenpflicht

- i. Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs gilt, dass alle Fahrgäste eine FFP2-Maske zu tragen haben; bei der Schülerbeförderung und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Tragen einer OP-Maske ausreichend (§ 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung).
- ii. Ansonsten entfällt ab Montag, den 4. April 2022, die Pflicht zum Tragen einer Maske im Innen- und Außenbereich der Schule für Schüler/innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucher/innen.

Schüler/innen, Lehrkräften und das sonstige Schulpersonal dürfen freiwillig weiterhin eine Maske tragen.

3. Testkonzept Schule

Das *Testkonzept Schule* mit Stand vom 7. März 2022 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a. Als **Rechtsgrundlage** tritt § 3 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung an die Stelle von § 23 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- b. **Schüler/innen**, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 2 und 4 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahm/v/BJNR612800021.html>) führen können, dürfen

- i. von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 8. April 2022 (Beginn der Osterferien),
- ii. von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)

weiterhin das Schulgelände nur betreten, wenn sie **dreimal in der Woche** - am Montag, Mittwoch und Freitag - **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) mit negativem Testergebnis vorweisen.**

- c. **Schüler/innen, die in den Osterferien den Hort besuchen,** werden von der Schule drei Tests pro Ferienwoche ausgehändigt.
- d. **In der Schule Tätige,** die keinen Impf- oder Genesenenachweis gemäß § 2 Nummer 2 und 4 der *COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung* führen können, dürfen
 - i. von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 8. April 2022,
 - ii. von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)

das Schulgelände nur betreten, wenn sie

- iii. **arbeitstäglich**
 - iv. **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen.** Die Selbsttests führen die Betroffenen zu Hause durch.
 - v. Die dafür erforderlichen Selbsttests geben die Schulen aus ihren Beständen aus.
 - vi. Als Bescheinigung für den mit negativem Testergebnis durchgeführten Selbsttest ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu nutzen; die neue Anlage 4 zum Testkonzept Schule (Stand Überarbeitung 4 - 07.03.2022) wird im Portal *Schulporträt* eingestellt.
- e. **Ab Montag, den 2. Mai 2022, ist das *Testkonzept Schule* nicht mehr anzuwenden. Die Testpflicht für Schüler/innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucher/innen entfällt ersatzlos.**
 - f. **Die Schulen geben nur noch die Selbsttests an Schüler/innen aus, die zur Umsetzung des *Testkonzepts Schule* bis Freitag, den 29. Ap-**

ril 2022 einschließlich benötigt werden, und zwar an die, die sich testen müssen und an jene, die, obwohl geimpft oder genesen, sich freiwillig testen wollen.

Schon ausgegebene Tests verbleiben bei den Schüler/innen und den in der Schule Tätigen.

Die restlichen Testbestände verbleiben an der Schule und sind sachgemäß zu lagern.

- g. **Bis zum 25. Mai 2022 werden den in der Schule tätigen Landesbediensteten** (Rückkehr zum engen Arbeitgeberbegriff) überobligatorisch **zwei Selbsttests je Schulwoche zur Verfügung** gestellt, um diesen zusätzliche Testmöglichkeiten zu eröffnen.
- h. Verfügen die **Gesundheitsämter** Im Rahmen des **Quarantänemanagements** die Durchführung von regelmäßigen Selbsttests, werden Schüler/innen und in der Schule Tätigen die dafür notwendigen Tests aus den Beständen der Schule ausgegeben.

4. Infektionsschutz

Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen bleiben betroffene Personen der Schule gemäß *Hygieneplan Schule* fern: insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- bzw. Geruchssinn. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.

5. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Schüler/innen können ausnahmsweise dem Präsenzunterricht fernbleiben, wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend geboten ist. Die medizinische Notwendigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die betroffenen Schüler/innen erhalten ein Angebot für das Lernen zu Hause oder an einem geschützten Ort.

Gemäß § 7 Absatz 1 *VV-Schulbetrieb* haben die Eltern, gemäß § 7 Absatz 5 *VV-Schulbetrieb* die volljährigen Schüler/innen die Pflicht, die Schule über das Fernbleiben zu informieren und gemäß § 7 Absatz 2 *VV-Schulbetrieb* ein ärztliches Attest vorzulegen.

Da die Schulpflicht uneingeschränkt gilt, werden diesen Schüler/innen Angebote für das Lernen gemacht; in der Anlage 2 ist das Nähere für die Organisation dieser Angebote ausgeführt.

6. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche können nunmehr auch wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Der Hygieneplan Schule ist bei der Organisation und Durchführung zu beachten.

B. Schul- und Unterrichtsorganisation

1. Regelbetrieb

- a. An allen Schulen wird **Präsenzunterricht** in allen Jahrgangsstufen auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe durchgeführt.
- b. Der im Rahmen der Kontingentstundentafel ausgewiesene Schwerpunktunterricht soll vorwiegend für die Kernfächer genutzt werden, um das Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen.

2. Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals

Ist durch das Infektionsgeschehen oder andere Gründe die Einsatzfähigkeit der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und in der Summe mithin die Absicherung des Unterrichts beeinträchtigt, ist nach dem als Anlage 3 beigefügten **Stufenplan** zu verfahren.

Die Schülerrät/innen nutzen das ZENSOS-Modul zur Dokumentation der Schulen, bei denen der Einsatz des pädagogischen Personals pandemiebedingt stark eingeschränkt werden muss (Stufe 3: Reduzierter Präsenzbetrieb).

3. Musikunterricht

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist ab Montag, den 2. April 2022, uneingeschränkt möglich.

4. Schulfahrten

Eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ist weiterhin ausgeschlossen.

5. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung

Die Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (bspw. Potenzialanalyse, Praxislernen, INISEK-Projekte) können uneingeschränkt durchgeführt werden. Dabei kann weiterhin auf digitale Formate zurückgegriffen werden. Hierzu sind entsprechende Absprachen mit der für die Maßnahme jeweils verantwortlichen Stelle (bspw. Projektstelle Potenzialanalyse, Koordinierungsstelle Praxislernen, INISEK-Regionalpartner) sowie den außerschulischen Kooperationspartnern

(z. B. Betriebe) zu treffen. Zur Steigerung der schulorganisatorischen Handlungsspielräume kann die Dauer aller gemäß Nr. 16 VV BStO durchzuführenden Schülerbetriebspraktika auf eine Woche verkürzt werden.

C. Schulaufsicht

1. Kernaufgaben der Schulaufsicht

In Anbetracht der besonderen Belastungen der staatlichen Schulämter sowohl ihren Dienstbetrieb nach innen als auch nach außen unter den obwaltenden Umständen zu gewährleisten, bleiben die wahrzunehmenden schulaufsichtlichen Kernaufgaben (Anlage 3 zu den VV-Staatliche Schulämter) im Schuljahr 2021/2022 auf das unabweisbare Maß begrenzt.

Dementsprechend wird weiterhin im Schuljahr 2021/2022

- a. der Fokus der Schulaufsicht auf den Kernaufgaben C (Beratung und Unterstützung der Schulen), D (Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter), E (Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen, Informationsersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen), G (Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung), H (Lehrerbildung) und I (Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft) liegen;
- b. zur Entlastung der Schulrät/innen eine Beschränkung der Statusgespräche auf die zur Sicherung des Präsenzunterrichts und der Maßnahmen zum Aufholen nach Corona bezogene notwendige Beratung der Schule (auch in digitalen Formaten) zugelassen.

2. Möglichkeit zur Begrenzung des Einsatzes der BUSS-Berater/innen auf abschlussbezogene Maßnahmen

Die staatlichen Schulämter können den Einsatz der BUSS-Berater/innen bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 zeitweilig einschränken oder aussetzen, wenn dadurch ein notwendiger Beitrag zur Absicherung des Präsenzunterrichts und der Maßnahmen *Aufholen nach Corona* sowie der Beschulung aus der Ukraine geflüchteter Schüler/innen an der jeweiligen Stammschule geleistet werden kann. Die Mitwirkung der BUSS-Berater/innen an abschlussbezogenen Maßnahmen (bspw. Pädagogische Grundqualifizierung und Erweiterungsfortbildung für Seiteneinsteiger/innen) ist jedenfalls sicherzustellen.

Einzelfragen klären die Schulrät/innen bitte direkt mit dem Referat 35.

3. Schulvisitation

Schulvisitationen werden bis Ende des Schuljahres 2021/2022 nicht durchgeführt.

D. Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV

Mit dem 13. Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 1. März 2022 hatte ich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der BiGEV vorliegen.

Die Hinweise zur Anwendung der BiGEV im Abschnitt D. des Schreibens vom 1. März 2022 sind als Anlage 4 beigefügt.

E. Schulen in freier Trägerschaft

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer